

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 16/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
09. Juni 2015

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation
an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 04. Februar 2015..... 124

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 04. Februar 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 04.02.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Sprache und Kommunikation". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29.4.2015

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBl. 11/2011) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBl. TU 11/2011) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Sprache ist unser wichtigstes Kommunikationsmittel und zugleich eine höchst komplexe Leistung der menschlichen Kognition. Sprechen ist die elaborierteste motorische Aktivität, zu der Menschen fähig sind, die Wahrnehmung von (gesprochener) Sprache ein Mustererkennungsprozess von bislang nur ansatzweise erforschter Komplexität. Da Sprache und Sprechen auf verschiedenen Ebenen empirisch zugänglich sind, schließt ihre Erforschung die Zusammenarbeit mit zahlreichen kognitionsbezogenen Disziplinen und eine große methodologische Vielfalt ein. Ein weitreichendes Verstehen der strukturellen Eigenschaften der menschlichen Sprache, ihrer kognitiven und sozialen Funktionen auch unter Einbeziehung von Genderspekten, ihrer Varianz, ihrer Entwicklung in Erwerb und Wandel, ihres neuronalen Substrats und ihrer Verarbeitung ist Voraussetzung für die experimentelle Erprobung und praktische Anwendung erklärender Theorien.

(2) Das konsekutive forschungsorientierte Masterstudium „Sprache und Kommunikation“ zielt auf die kommunikations- und kognitionswissenschaftliche Fundierung von Sprache und anderen, nicht-sprachlichen Zeichenprozessen. Ferner gehört die Entwicklung von Verfahren zur Anwendung der genannten Forschungsfelder in den betreffenden Fachgebieten zu seinen Aufgaben. Dies gilt u. a. für die Erzeugung und Verarbeitung von akustischer, psychologischer und linguistischer Information durch den Menschen, in Bezug auf die Beziehung Mensch-Maschine und hinsichtlich der Übertragung und Nutzung von Informationen mit technischen Mitteln und Einrichtungen.

Aufbauend auf einer gemeinsamen Basis, ermöglicht das Masterstudium komplementäre Spezialisierungen im Rahmen der Schwerpunkte „Kognitive Medienlinguistik“ und „Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft“ und

betont dadurch die Herausbildung von Qualifikationsprofilen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der gesprochenen und geschriebenen Sprache befassen.

Der Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“ gewährleistet somit eine fachspezifische wie auch interdisziplinäre Vertiefung durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten im Wahlpflichtbereich. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch die Wahl aus einem umfangreichen Angebot von Modulen fachnaher Disziplinen (wie beispielsweise Kognitionspsychologie, Technische Akustik, Audiokommunikation, Mensch-Maschine-Systeme, Medienwissenschaft) eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Im Schwerpunkt Kognitive Medienlinguistik wird im theoretisch-methodischen Rahmen der kognitiven Linguistik untersucht, wie Sprache in ihrer Doppelfunktion als kognitives Kenntnissystem und kommunikatives Instrument Bewusstseinsinhalte vermittelt (z. B. in der politischen Kommunikation), wie sie in der Medienberichterstattung Meinungsbildungsprozesse steuert, persuasiv Begehrlichkeiten weckt und emotionale Vorurteile wie Rassismus, Extremismus und Antisemitismus transportiert bzw. schürt. Besonderes Augenmerk liegt auf den Zusammenhängen sozialer, kognitiver und emotiver Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch. Der Zugriff auf das Thema Sprache und Kommunikation in medialen Kontexten ist empirie- und anwendungsorientiert und schließt vielfache transdisziplinäre Bezüge etwa zur Kognitionspsychologie und zur Medienwissenschaft ein.

(4) Im Zentrum des Schwerpunktes „Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft“ steht das Wirkungsgefüge mündlicher Kommunikation in der audiovisuellen Medienwelt. Die Wirkung von Stimme und Sprechweise z.B. von Politikern, Nachrichtensprechern, Moderatoren oder Synchronsprechern wird unter psychologischen und sprechwissenschaftlichen Gesichtspunkten analysiert. Die Erforschung der Wirkung gesprochener Sprache erstreckt sich aber auch auf die Alltagskommunikation im nicht öffentlichen Raum. Hierbei stehen emotionale Zustände von Sprechern und deren Persönlichkeitsmerkmale im Vordergrund der Stimm- und Sprechanalysen. Als sprachtechnologische Anwendung dieses Schwerpunktes wird die Optimierung der Mensch-Maschine-Kommunikation durch natürlichsprachliche Ein- und Ausgabesysteme behandelt. Eine weitere Anwendung der Analyse sprecherbezogener Merkmale besteht in der Identifikation von Personen im Rahmen von forensischen Fragestellungen (z.B. Identifikation von Anrufern bei polizeilichen Ermittlungen oder der Feststellung von Sprecheridentitäten in gerichtlichen Gutachten). Neben diesen Analysen gesprochener Sprache wird in diesem Schwerpunkt auch die Erforschung und Entwicklung von qualitativen und quantitativen Verfahren zur Erstellung, Bearbeitung und Auswertung großer schriftsprachlicher Datenmengen betrieben. Hierbei steht die Entwicklung von korpuslinguistischen Technologien zur Erschließung von nicht-alphabetischen Schriftsystemen sowie die Entwicklung von semantischen Wortnetzen und lexikalischen Datenbanken im Vordergrund. Eine Anwendung dieses Bereiches ist z.B. in der Entwicklung von fachsprachlichen elektronischen Wörterbüchern zu sehen.

(5) Durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen und Wissensbeständen der jeweiligen Disziplin einerseits und empirisch-experimentell forschenden Studienleistungen andererseits verfügen Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs über ein fundiertes Wissen über die genannten Aspekte von Sprache und sprachlicher Kommunikation, das zur Anwendbarkeit gereift ist und den geleiteten Einstieg in selbständige Forschungsarbeit im Rahmen der Masterarbeit er-

möglicht. Dies impliziert die gründliche Kenntnis gängiger Theorien und ihrer Methodologien sowie die Befähigung zu deren Reflexion. Eine möglichst weit reichende Handlungskompetenz hinsichtlich der methodischen Instrumentarien zur Erforschung sprachlicher Kommunikation sowie hinsichtlich der Umsetzung dieses Wissens in unterschiedlichen Praxisfeldern schließt die Befähigung zum kompetenten Umgang mit einer Vielzahl von Computeranwendungen mit ein.

(6) Absolventinnen des Studienschwerpunktes Kognitive Medienlinguistik verfügen insbesondere über fundierte Kenntnisse der Gegenstände, Theorien und Methoden der kognitiven Linguistik und ihrer Anwendung auf medien spezifische Sprach- und Kommunikationsphänomene. Sie sind in der Lage, empirische Untersuchungen (z. B. psycholinguistische Experimente und qualitative sowie quantitative Korpusstudien) zu planen und durchzuführen und die Ergebnisse in angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren. Sie sind imstande, Medieninhalte, ihre Vermittlungswege und die hierbei wirksamen kognitiven wie emotiven Strategien der Meinungsbildung sprach- und kommunikationswissenschaftlich fundiert zu beschreiben und zu bewerten.

(7) Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft sind in der Lage, in den unter Absatz 4 genannten fachwissenschaftlichen Arbeitsfeldern selbständig tätig zu sein. Dies umfasst insbesondere eine interdisziplinäre Arbeitsweise zwischen den Disziplinen Psychologie, Medienwissenschaft und Sprechwissenschaft sowie der Computerlinguistik und der Sprachsignalverarbeitung. Die methodischen Kenntnisse sind stark empirisch-experimentell ausgerichtet.

(8) Die vielfältige Methodenkompetenz der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ befähigt sie zu großer Flexibilität. Aus den genannten fachwissenschaftlichen Schwerpunkten ergeben sich u. a. folgende Berufsfelder für die Studierenden:

- Sprechwissenschaftliche Beratung im Hörfunk und Fernsehen sowie Tätigkeit als Sprechtrainer/innen
- Tätigkeiten im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit z.B. als Pressesprecher/in
- Erstellen von Sprechwirkungsanalysen im Rahmen politischer und betrieblicher Kommunikation sowie in Meinungsforschungsinstituten.
- Tätigkeit im Bereich internationaler wirtschaftlicher und kultureller Kommunikation sowie in Kulturverwaltungen
- Experten/Expertinnen für Sprachsignalverarbeitung im Rahmen der Telekommunikation
- Tätigkeit in der Kriminaltechnik (Abteilung Sprecheridentifikation)
- Maschinelle Sprachverarbeitung
- Tätigkeit in Software-Firmen und Verlagen (Lehrmittel, Lexika)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische und redaktionelle Tätigkeiten in Medienorganisationen (z. B. (Zeitung-)Verlage, Fernseh- und Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen, Online-Redaktionen)
- Politische Kommunikation
- Unternehmenskommunikation
- Kommunikationstraining
- Social Media Management
- Medienspezifisches Projektmanagement sowie Ideen- und Konzeptentwicklung
- Meinungsforschung
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).
Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.
Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert.
- (4) Im Wahlpflichtbereich Studienschwerpunkt werden Module im Umfang von 39 LP absolviert. Im Wahlpflichtbereich Vertiefung werden Module im Umfang von 15 LP absolviert.
- (5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester im gewählten Studienschwerpunkt angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP; der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang "Sprache und Kommunikation" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Sprache und Kommunikation besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolio- prüfung ¹	Benotung
Pflichtbereich	18					
MA-SK 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12				x	nein
MA-SK 2: Sprachtechnologien	6				x	ja
Wahlpflicht Studienschwerpunkte	39					
- Kognitive Medienlinguistik						
MA-SK 3a: Sprache, Geist und Welt	9		x (15 Seiten) ²			ja
MA-SK 4a: Kognition und Wissen	12	X (180 Minuten)				ja
MA-SK 5a: Sprachverarbeitung und Sprachkritik	9		x (15 Seiten) ³			ja
MA-SK 6a: Persuasion in den Medien	9				x	ja
- Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft						
MA-SK 3b: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	9				x	ja
MA-SK 4b: Sprachliche Informationsverarbei- tung - akustische und methodische Grundlagen	12				x	ja
MA-SK 5b: Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis	9		x (20 Seiten)			ja
MA-SK 6b: Angewandte Linguistik: Deskriptive Analyse von Sprache und Schrift	9				x	ja
Wahlpflicht Vertiefung	15					
MA-SK 7: Sprache und Emotion	9		x (15 Seiten) ⁴			ja ⁵
MA-SK 8: Medienkommunikation: Schnittstel- len	9				x	ja ⁵
MA-SK 9: Angewandte Linguistik: Deskriptive Analyse von Sprache und Schrift	6				x	ja ⁵
MA-SK: 10 Kommunikation und Weltgesellschaft	6				x	ja ⁵
MA-SK : 11 Medien und Organisation	6				x	ja ⁵
MA-SK: 12 Mediengeschichte	9	x (90 Minuten)				ja ⁵
MA-SK 13: Medien- und Kulturanalyse	9				x	ja ⁵

¹ Die Festschreibung der Portfolioprfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist 30-minütige mündliche Präsentation im jeweils anderen Seminar.

³ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist 30-minütige mündliche Präsentation im jeweils anderen Seminar.

⁴ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist 30-minütige mündliche Präsentation im jeweils anderen Seminar.

⁵ Ergebnisse von Modulprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und der Freien Wahl gehen im Gesamtumfang von maximal 18 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung wählt hierfür die schlechtesten Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und der Freien Wahl aus. Liegen mehrere gleichrangige Prüfungsergebnisse vor, entscheidet die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung, welche/s Modul/e nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

MA-SK 14: Web Science	9				x	ja ⁵
MA-SK: 15 Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	6		x (10-15 Seiten)		x	ja ⁵
MA-SK: 16 Musik- und Medienpsychologie	6				x	ja ⁵
MA-SK 17: Digitale Signalverarbeitung	6				x	ja ⁵
MA-SK 18: Audiotechnik I	9				x	ja ⁵
MA-SK 19a: Musikinformatik und Medienkunst I	6				x	ja ⁵
MA-SK 19b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				x	ja ⁵
MA-SK 19c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				x	ja ⁵
MA-SK 20: Grundlagen der Akustik	9			x (20 Minuten) ⁶		ja ⁵
MA-SK 21: Einführung in die Kultur- und Geis- teswissenschaften	6				x	ja ⁵
MA-SK 22: Grundlagen der Musikwissenschaft	6				x	ja ⁵
MA-SK 23: Allgemeine Musiklehre	6				x	ja ⁵
MA-SK 24: Musikanalyse und auditive Wahr- nehmung	6				x	ja ⁵
MA-SK 25: Fachsprachenlinguistik	9	x (180 Minuten)				ja ⁵
MA-SK 26 Beratung und Kooperation	9			x (20 Minuten)		ja ⁵
MA-SK 27: Einführung in die kognitive Model- lierung	6				x	ja ⁵
MA-SK 28: Modellierung und Simulation in Mensch-Maschine-Systemen	6				x	ja ⁵
MA-SK 29: Speech and Audio Technology	9			x		ja ⁵
MA-SK 30: Speech Signal Processing and Speech Technology	6			x		ja ⁵
MA-SK 31: Multimodal Interaction	6			x		ja ⁵
MA-SK 32: Introduction to Physical Computing	6				x	ja ⁵
MA-SK 33: Usability	9			x		ja ⁵
MA-SK 34: Usability Engineering	6				x	ja ⁵
MA-SK 35: Study Project Quality & Usability	9				x	ja ⁵
MA-SK 36: Study Project Quality & Usability	6				x	ja ⁵
MA-SK 37: Psychoakustik	6			x ⁷		ja ⁵

⁶ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung sind unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung (UE) und am Praktikum (PR).

⁷ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist ein unbenoteter Schein im Praktikum (PR).

MA-SK 38: Ingenieurwissenschaften für Psychologen und Psychologinnen	9				x	ja ⁵	
MA-SK 39: Grundlagen der Mensch-Maschine-Systeme	6				x	ja ⁵	
MA-SK 40: Mensch-Maschine Interaktion in komplexen Systemen	6				x	ja ⁵	
MA-SK 41: Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen	6	X (180 Minuten)				ja ⁵	
MA-SK 42: Kognitionspsychologie	6	X (90 Minuten)				ja ⁵	
MA-SK 43: Kognitionspsychologische Vertiefung	6				x	ja ⁵	
MA-SK 44: Empirische Forschungsmethoden für Psychologen	9				x	ja ⁵	
MA-SK 45: Testtheorie und Methodenvertiefung	6				x	ja ⁵	
MA-SK 46: Psychologie neuer Medien	6				x	ja ⁵	
Freie Wahl	18	Siehe gewählte/s Modul/e					ja ⁵
Σ	90						

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2.1a:Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Sprache und Kommunikation /
Studienschwerpunkt Kognitive Medienlinguistik (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester								
1	Sprache, Geist und Welt	Sprache, Geist und Welt	Freie Wahl	Masterarbeit								
2												
3												
4												
5	Kognition und Wissen	Sprache, Geist und Welt			Freie Wahl	Masterarbeit						
6												
7												
8												
9												
10												
11	Sprachverarbeitung und Sprachkritik	Sprache, Geist und Welt	Freie Wahl				Masterarbeit					
12												
13												
14												
15	Sprachtechnologien	Sprachverarbeitung und Sprachkritik			Freie Wahl			Masterarbeit				
16												
17	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Sprache, Geist und Welt							Freie Wahl	Masterarbeit		
18												
19												
20												
21		Sprache und Persuasion in den Medien	Sprache, Geist und Welt								Freie Wahl	Masterarbeit
22												
23												
24												
25												
26												
27	Wahlpflicht	Sprache und Persuasion in den Medien	Freie Wahl		Masterarbeit							
28												
29												
30												
31	Wahlpflicht	Sprache und Persuasion in den Medien							Freie Wahl		Masterarbeit	
32												
33												
34												
Σ	29 LP	30 LP		31 LP								

Legende

		= Pflichtmodule
		= Wahlpflicht: Studienschwerpunkt Kognitive Medienlinguistik
		= Wahlpflicht Vertiefung
		= Freie Wahl
		= Masterarbeit

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu MA-SK 6a: Sprache und Persuasion in den Medien (anteilig 4 LP) und der Wahlpflicht (9 LP) sowie die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Anlage 2.1b:

**Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Sprache und Kommunikation /
Studienschwerpunkt Kognitive Medienlinguistik (Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Sprachtechnologien	Kognition und Wissen	Sprache und Persuasion in den Medien
2				
3				
4		Sprachverarbeitung und Sprachkritik	Kognition und Wissen	Wahlpflicht
5				
6				
7				
8		Sprache, Geist und Welt	Kognition und Wissen	Wahlpflicht
9				
10				
11			Kognition und Wissen	Wahlpflicht
12				
13				
14				
15		Kognition und Wissen	Wahlpflicht	
16				
Σ	16	13	16	16

LP/ Sem.	5. Semester ²	6. Semester	7. Semester	8. Semester		
1	Freie Wahl	Wahlpflicht	Masterarbeit			
2						
3						
4						
5						
6	Freie Wahl	Wahlpflicht			Masterarbeit	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
Σ	14 LP	15 LP	15 LP	15 LP		

Legende

	= Pflichtmodule
	= Wahlpflicht: Studienschwerpunkt Kognitive Medienlinguistik
	= Wahlpflicht Vertiefung
	= Freie Wahl
	= Masterarbeit

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu MA-SK 6a: Sprache und Persuasion in den Medien (anteilig 5 LP) und der Wahlpflicht (6 LP) sowie die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Anlage 2.2a:

**Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Sprache und Kommunikation /
Studienschwerpunkt Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft
(Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
1	Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	Sprachliche Informationsverarbeitung - akustische und methodische Grundlagen	Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6	Sprachtechnologien	Angewandte Linguistik: Deskriptive Analyse von Sprache und Schrift	Freie Wahl	
7				
8				
9				
10				
11	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Wahlpflicht	Freie Wahl	
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Legende

		= Pflichtmodule	
			= Wahlpflicht: Studienschwerpunkt Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft
		= Wahlpflicht Vertiefung	
		= Freie Wahl	
		= Masterarbeit	

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu MA-SK 5b: Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis (9 LP) und den Modulen der Wahlpflicht (3 LP) sowie die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.










Anlage 2.2b:

**Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Sprache und Kommunikation /
Studienschwerpunkt Angewandte Kommunikations- und Sprachwissenschaft
(Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	Wahlpflicht	Sprachtechnologien	Sprachliche Informationsverarbeitung - akustische und methodische Grundlagen
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11	Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	Freie Wahl	Angewandte Linguistik: Deskriptive Analyse von Sprache und Schrift	
12				
13				
14				
15				
16				
Σ	16	14	16	14

LP/ Sem.	5. Semester ²	6. Semester	7. Semester	8. Semester
1	Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis	Wahlpflicht	Masterarbeit	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11	Freie Wahl			
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

			= Pflichtmodule
			= Wahlpflicht: Studienschwerpunkt Kommunikations- und Sprachwissenschaft
			= Wahlpflicht Vertiefung
			= Freie Wahl
			= Masterarbeit

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zu MA-SK 5b: Mündliche Kommunikation in Forschung und Praxis (9 LP) und den Modulen der Wahlpflicht 9 LP) sowie die Freie Wahl (12 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.